

Kurztitel

Gehaltsgesetz 1956

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 54/1956 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 9/1999

§/Artikel/Anlage

§ 105

Inkrafttretensdatum

01.01.1999

Außerkrafttretensdatum

31.08.1999

Text

Dienstzulage

§ 105. (1) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens im PTA-Bereich gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzu- lagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der
		1 bis 10	11 bis 14	Gehaltsstufe
		Schilling		
PT 1	S	13 935	26 606	42 570
	1	12 273	15 341	27 614
	1b	9 205	15 341	27 614
	2	9 205	12 273	24 543
	3	8 437	11 506	15 341
	3b	7 668	10 739	15 341
PT 2	S	12 630	17 930	22 285
	1	7 668	10 739	13 040
	1b	1 535	6 903	13 040
	2	3 069	6 903	9 205
	2b	1 074	3 069	9 205
	3	1 535	3 069	6 137
PT 3	3b	1 074	3 069	6 137
	1	1 535	3 069	4 603
	1b	1 074	3 069	4 603
	2	1 074	2 147	3 221
PT 4	3	766	1 227	1 686
	1	686	997	1 456
PT 5	1	306	460	616

(2) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens in der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage, wenn er dauernd mit einer Verwendung betraut ist, die nach der Anlage 1 zum BDG 1979 oder durch Verordnung nach § 229 Abs. 3a BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Dienstzulagengruppen zugeordnet ist. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzu- lagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der
		1 bis 10	11 bis 14	Gehaltsstufe

		Schilling		
PT 1	S	13 106	25 023	40 038
	1b	8 657	14 428	25 970
	2	8 657	11 544	23 082
	3	7 935	10 821	14 428

Für die Beamten der Dienstzulagengruppen 1 bis 3b der Verwendungsgruppe PT 2 und der Dienstzulagengruppen 1 und 2 der Verwendungsgruppe PT 3 der Fernmeldehoheitsverwaltung richten sich die Ansprüche auf Dienstzulage nach Abs. 1.

(3) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 und für die Dienstzulagengruppe S der Verwendungsgruppe PT 2 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Es gelten

1. für die Beamten des PTA-Bereiches 35% und
2. für die Beamten der Post- und Fernmeldehoheitsverwaltung 30,89% dieser Dienstzulage als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(4) Dem Beamten des Post- und Fernmeldewesens, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenüßfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungs- gruppe	in der Dienstzu- lagen- gruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A		919
	B		2 044
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	460
	B	Omnibuslenkerdienst	2 239
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	2 239
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen, Bediener elektronischer Abfertigungsstraßen im PTA-Informationsservice	460

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt auch dann, wenn der Beamte infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, in die der Beamte ernannt ist.